

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 365/06 B

L 20 R 40/02 (Bayerisches LSG)
S 17 RJ 630/00 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. F i c h t e
und den Richter Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.1.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 25.8.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger als verfahrensfehlerhaft rügt, das LSG habe im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25.1.2006 vorab über seinen Antrag entscheiden müssen, die mündliche Verhandlung zu vertagen und den Rechtsstreit auszusetzen, bis ein von Dr. H. empfohlenes Heilverfahren durchgeführt sei, ist darauf hinzuweisen, dass das SGG keine Pflicht kennt, über einen Vertagungsantrag vorab zu entscheiden. Damit macht der Kläger insoweit allenfalls einen Verfahrensfehler des LSG bei der Sachaufklärung (*§ 103 SGG*) geltend. Dieser könnte der Beschwerde indes nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezöge, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt wäre. Dass er einen Beweisantrag gestellt habe, trägt der Kläger aber gerade nicht vor.
- 6 Unerheblich ist, dass der Kläger mit einer sachlichen Entscheidung über seine Berufung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25.1.2006 nicht gerechnet hat. Denn das LSG ist nicht gehalten, vor Verkündung seiner Entscheidung zu erkennen zu geben, wie seine Entscheidung ausfallen werde (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BVerfGE 31, 364 ff, 370*). Dass er keine Gelegenheit gehabt habe, sich zum Verfahrensstand und zum Prozessstoff sachgemäß zu äußern, trägt der Kläger gerade nicht vor.



- 7 Soweit der Kläger weiterhin vorträgt, das LSG habe es versäumt, eine Stellungnahme der Frau Dr. O. zu dem Gutachten von Dr. H. einzuholen, betrifft seine Rüge ebenfalls einen vermeintlichen Mangel im berufsgerichtlichen Verfahren bei der Sachaufklärung. Auch insoweit trägt der Kläger nicht vor, er habe einen Beweisantrag gestellt, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen habe. Ohne entsprechende Darlegung muss seiner Beschwerde aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der Erfolg versagt bleiben.
- 8 Soweit der Kläger schließlich vorträgt, er habe in der mündlichen Verhandlung vom 25.1.2006 die Einholung eines weiteren Gutachtens gemäß § 109 SGG beantragt und das LSG sei diesem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt, steht der Zulassung der Revision ebenfalls der in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausdrücklich genannte Ausschlussgrund entgegen.
- 9 Die Verwerfung der danach sind formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

